

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Freunde des Collegium musicum Mainz**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Collegium musicum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO und ggf. Mithilfe in organisatorischen Belangen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufwandsentschädigungen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Sie gilt als angenommen, wenn die Aufnahme nicht durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Musik oder den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein

Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beträgt einen Monat, beginnend ab Zustellung des Beschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss, das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder wird die Berufungsfrist versäumt, so unterwirft sich das Mitglied damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich - spätestens im letzten Quartal - muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor den Mitgliedern bekannt zu geben und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme eines beantragten Tagesordnungspunktes entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Nicht-Mitglieder können vom Vorstand zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) die Erhebung von Jahresbeiträgen, die Festlegung von deren Höhe und Fälligkeit
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr und die zukünftigen Planungen
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters über das vergangene Geschäftsjahr
 - d) die Entgegennahme der Berichte sowie Entlastung der Rechnungsprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
 - h) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - i) die Wahl und Abwahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer; letztere dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - j) die Änderungen der Satzung
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von **vier Fünfteln** erforderlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich mit Begründung verlangt wird oder wenn der Vorstand dieses wegen einer wichtigen Angelegenheit für erforderlich hält. Sie soll spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch das Ehrenmitglied. Das Mitglied kann sich im Verhinderungsfalle auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.
7. Die Mitgliederversammlung kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen nach Maßgabe Ziff. 4, wenn die Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Fordert mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung, so hat eine solche zu erfolgen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht i.d.R. aus vier Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Im Bedarfsfall kann dieser um weitere Mitglieder erweitert werden.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis ist festgelegt, dass die Vertretung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur erfolgen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss einem einzelnen Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht einräumen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b. die Erstellung des Jahresberichts
- c. die Erstellung des Haushaltsplanes
- d. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- e. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder des Vereins
- f. die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Abstimmung. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung ein Ersatzmitglied für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren im konkreten Fall zustimmen. In besonderen Ausnahmefällen, bei denen eiliger Handlungsbedarf besteht, kann der Vorstand fernmündlich oder per Email einen Beschluss herbeiführen. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn unmittelbar im Anschluss ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse angefertigt und den Vorstandsmitgliedern übersandt wird und diese nicht binnen 10 Werktagen widersprechen.
6. Nicht-Mitglieder können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer vier Fünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt dann an das Collegium musicum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der Auflage, es den bisherigen Vereinszielen und –aufgaben entsprechend ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der steuerbegünstigte Zweck des Vereins entfällt.

§ 15 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 31.01.2025 errichtet.